

Beschluss:

1. Die Genehmigung der Zweckentfremdung der Wohneinheiten 001 und 002 im Anwesen Dantestraße 18 durch Nutzung als Büroräumlichkeiten zum Betrieb des geplanten Wohnprojekts wird wegen des hieran bestehenden vorrangigen öffentlichen Interesses erteilt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.